

## Leichtkrafträder HONDA CA 125 (Typ JC 24)

### Teilegutachten nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO und Anlage XIX für die Änderung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h

Die Leichtkrafträder HONDA Typ JC 24 werden serienmäßig in einer Leistungsversion mit der Höchstgeschwindigkeit von 95 km/h angeboten und sind in dieser Form mit ABE-Nr. H 058 einschließlich Nachtrag II genehmigt.

#### Modelljahr 1995

Fahrzeugidentifizierungs-  
Nummernserie : JC24-5000001 u.f. bzw.

#### Modelljahr 1996

Fahrzeugidentifizierungs-  
Nummernserie : JH2JC24A\*TK000001 u.f.

\* = Platzhalter für Kontrollziffer

Es bestehen unsererseits keine technischen Bedenken, beim vorliegenden Fahrzeugtyp die Höchstgeschwindigkeit von 95 km/h auf 80 km/h zu reduzieren, wenn die nachstehend aufgeführten Teile sachgemäß ausgetauscht werden:

Anzahl	Benennung	Ersatzteilnummer 95 km/h	Ersatzteilnummer 80 km/h
1	hinteres Kettenrad Kennzeichnung	41200-KEB-900 39	41200-KJ1-000 42

Gegebenenfalls ist die Kette zu verlängern.

Das so umgebaute Fahrzeug entspricht hinsichtlich seines Abgasverhaltens weiterhin den Anforderungen des § 47 Abs. 7 StVZO in der Fassung vom 20.06.1994 entsprechend ECE-Regelung Nr. 40 mit allen Berichtigungen und Revisionen bis einschließlich der Änderung 01 vom 31.05.1988 und der Berichtigung der Schaltpunkte vom 01.05.1989.

Die Geräuschwerte ändern sich nicht.

Das Fahrzeug entspricht auch nach dem Umbau sinngemäß § 30 a StVZO (Anti-Manipulationskatalog), und darf somit auch von Inhabern der Fahrerlaubnis 1 b im Alter von 16 und 17 Jahren gefahren werden.



Die in den Fahrzeugpapieren genannten Daten unterscheiden sich wie folgt:

	Ausführung 95 km/h	Ausführung 80 km/h
Höchstgeschwindigkeit in km/h	95	80
Bemerkungen		Höchstgeschwindigkeitsaend. d.geaend.Kettenrad:42 Zaehne*

Einem anderen als dem oben beschriebenen Umbau zur Änderung der Höchstgeschwindigkeit stimmt unser Haus nicht zu.

HONDA DEUTSCHLAND GMBH  
Homologation/Technik-Motorrad

  
Dipl.-Ing. Sorgenfrei

### **Wichtiger Hinweis**

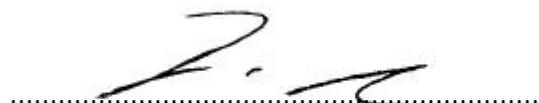
Gemäß § 19 Abs. 3 StVZO ist nach erfolgter Umrüstung **unverzüglich eine Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder durch einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Nach der Abnahme ist **unverzüglich eine Eintragung der Umrüstung in die Fahrzeugpapiere** bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Vorlage der Anbaubestätigung erforderlich.

Gegen die beschriebene Umrüstung bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art. Nach der bestimmungsgemäßen Umrüstung entspricht das Fahrzeug insoweit den Vorschriften der StVZO und den vom BMV ergangenen Richtlinien.

Prüflaboratorium, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes unter DAR-Register Nr.: KBA-P 00005-95.

Darmstadt, den 02. April 1996  
Typ/960 040



  
Dipl.-Ing. Meid  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

### **Hinweise für den Prüferingenieur:**

- Diese Bescheinigung ist nur gültig als Original mit farbiger HONDA/TÜ Hessen Kopfzeile oder als bestätigte Kopie!
- Bei der Anbauabnahme ist besonders darauf zu achten, daß ausreichend radialer Freiraum des Hinterrades zum vorderen Teil der Radabdeckung besteht. Gegebenenfalls muß die Kette verlängert werden.

Hiermit bestätige ich als HONDA-Vertragshändler die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original



HONDA Deutschland GmbH - Sprendlinger Landstraße 166 - 63069 Offenbach/Main

.....  
Stempel/Unterschrift